



Rat der  
Europäischen Union

047490/EU XXVI. GP  
Eingelangt am 12/12/18

Brüssel, den 12. Dezember 2018  
(OR. en)

15503/18

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
2018/0422 (NLE)

---

---

FISC 558  
N 67  
ECOFIN 1197

## VORSCHLAG

---

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 12. Dezember 2018

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.: COM(2018) 832 final

---

Betr.: Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem Gemischten Ausschuss zu vertreten ist, welcher gemäß Artikel 41 Absatz 1 der Übereinkunft zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden, die Betrugsbekämpfung und die Beitreibung von Forderungen auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer eingerichtet wurde

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2018) 832 final.

---

Anl.: COM(2018) 832 final

Brüssel, den 12.12.2018  
COM(2018) 832 final

2018/0422 (NLE)

Vorschlag für einen

**BESCHLUSS DES RATES**

**über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem Gemischten Ausschuss zu vertreten ist, welcher gemäß Artikel 41 Absatz 1 der Übereinkunft zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden, die Betrugsbekämpfung und die Beitreibung von Forderungen auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer eingerichtet wurde**

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS**

Dieser Vorschlag betrifft den Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union in dem Gemischten Ausschuss zu vertreten ist, welcher gemäß Artikel 41 der Übereinkunft zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden, die Betrugsbekämpfung und die Beitreibung von Forderungen auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (im Folgenden die „Übereinkunft“) eingerichtet wurde, gemäß Artikel 5, Artikel 41 Absatz 2 Buchstaben d, e, f, g und h sowie Artikel 41 Absatz 3 der Übereinkunft.

### **2. KONTEXT DES VORSCHLAGS**

#### **2.1. Übereinkunft zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden, die Betrugsbekämpfung und die Beitreibung von Forderungen auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer**

Die Übereinkunft zielt darauf ab, die korrekte Bestimmung, Festsetzung und Erhebung der Mehrwertsteuer (MwSt) und die Beitreibung von Mehrwertsteuerforderungen sicherzustellen, Doppelbesteuerung oder Nichtbesteuerung zu vermeiden und Mehrwertsteuerbetrug zu bekämpfen. Die Übereinkunft trat am 1. September 2018 in Kraft.

#### **2.2. Gemischter Ausschuss**

Der Gemischte Ausschuss setzt sich aus Vertretern der Europäischen Union und des Königreichs Norwegen (im Folgenden „die Vertragsparteien“) zusammen; er stellt sicher, dass die Übereinkunft reibungslos funktioniert und ordnungsgemäß durchgeführt wird. Er gibt Empfehlungen zur Förderung der Ziele der Übereinkunft ab und nimmt einstimmig Beschlüsse an. Der Vorsitz des Gemischten Ausschusses wird von den Vertragsparteien abwechselnd geführt. Die Europäische Union wird nach Artikel 17 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) durch die Kommission vertreten; ihr Standpunkt bedarf eines vorherigen Beschlusses des Rates auf Vorschlag der Kommission. Auch Vertreter der Mitgliedstaaten der Europäischen Union können an den Sitzungen als Beobachter teilnehmen.

#### **2.3. Vorgesehene Beschlüsse des Gemischten Ausschusses**

In seiner ersten Sitzung sollte der Gemischte Ausschuss

- sich gemäß Artikel 41 Absatz 3 eine Geschäftsordnung geben – Beschluss 1 des Gemischten Ausschusses;
- die Standardformblätter festlegen, die für die Kommunikation und die praktischen Modalitäten zur Organisation von Kontakten zwischen den zentralen Verbindungsbüros gemäß Artikel 41 Absatz 2 Buchstaben d, e, g und h zu verwenden sind – Beschluss 2 des Gemischten Ausschusses;
- gemäß Artikel 41 Absatz 2 Buchstabe j der Übereinkunft das Verfahren für den Abschluss der Dienstgütevereinbarung festlegen – Beschluss 3 des Gemischten Ausschusses;
- die Dienstgütevereinbarung gemäß Artikel 5 der Übereinkunft annehmen – Beschlüsse 4 und 5 des Gemischten Ausschusses;
- gemäß Artikel 41 Absatz 2 Buchstabe f der Übereinkunft die Höhe und die Modalitäten des finanziellen Beitrags Norwegens zum Gesamthaushalt der Europäischen Union aufgrund der durch die Teilnahme des Landes an den

europäischen Informationssystemen entstehenden Kosten festlegen – Beschluss 6 des Gemischten Ausschusses.

Durch die vorgesehenen Beschlüsse soll die ordnungsgemäße Durchführung der Übereinkunft sichergestellt werden.

### 3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

Der erste Beschluss des Gemischten Ausschusses wird die Geschäftsordnung betreffen. In ihr werden Vorschriften über Zusammensetzung und Vorsitz des Ausschusses, Beobachter und Sachverständige, die Einberufung von Sitzungen, Tagesordnungen, das Sekretariat, Entwurf und Annahme von Sitzungsprotokollen, die Annahme von Beschlüssen und Empfehlungen sowie über Ausgaben festgelegt.

Die Übereinkunft fällt in die ausschließliche Zuständigkeit der Union. Daher wird die Union von der Kommission vertreten. Den Mitgliedstaaten steht es jedoch frei, als Beobachter teilzunehmen.

Der zweite Beschluss des Gemischten Ausschusses betrifft die Festlegung der Standardformblätter, die für die Kommunikation und die praktischen Modalitäten zur Organisation von Kontakten zwischen den zentralen Verbindungsbüros zu verwenden sind. Das Unionsrecht bietet für die Umsetzung bereits eine fundierte Grundlage im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer sowie der Richtlinie 2010/24/EU des Rates über die Amtshilfe bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Steuern, Abgaben und sonstige Maßnahmen. Der Gemischte Ausschuss sollte vorsehen, dass für die Zusammenarbeit mit Norwegen die in diesen Unionsrechtsakten genannten Instrumente zu verwenden sind.

Mit dem dritten Beschluss des Gemischten Ausschusses wird das **Verfahren für den Abschluss der Dienstgütevereinbarung** sowie für etwaige künftige Änderungen festgelegt. Der vierte Beschluss betrifft den **Abschluss der Dienstgütevereinbarung** selbst.

Der fünfte Beschluss des Gemischten Ausschusses schließlich betrifft den **finanziellen Beitrag** Norwegens zum Gesamthaushalt der Europäischen Union aufgrund der durch die Teilnahme des Landes an den europäischen Informationssystemen entstehenden Kosten. Die von Norwegen zu zahlenden Beiträge wurden als Pauschalbetrag veranschlagt, der Norwegens Teilnahme am/Anschluss an das CCN/CSI-Netz in der vorgeschlagenen Konfiguration sowie die Ausgaben für Entwicklung, Wartung und Aktualisierung der IT-Lösungen abdeckt.

- Zum jetzigen Zeitpunkt bedarf es keiner Beschlüsse des Gemischten Ausschusses gemäß
- Artikel 41 Absatz 2 Buchstaben a, b und c über den automatischen Informationsaustausch; die Vertragsparteien werden nach Inkrafttreten der Übereinkunft und nach einer Bewertung der Effizienz der übrigen in der Übereinkunft vorgesehenen Mittel der Zusammenarbeit darüber entscheiden, ob eine entsprechende Notwendigkeit besteht;
- Artikel 41 Absatz 2 Buchstabe i über Durchführungsvorschriften für die Umrechnung der beizutreibenden Beträge und die Überweisung der beigetriebenen Beträge, da Artikel 40 Absatz 5 der Übereinkunft Folgendes bestimmt: „Solange und soweit der Gemischte Ausschuss keine detaillierten Regeln für die Durchführung dieses Titels festlegt, stützen sich die zuständigen Behörden auf die Regeln, einschließlich der

Standardformblätter, die derzeit für die Durchführung der Richtlinie 2010/24/EU des Rates angenommen werden, wobei die Bezeichnung „Mitgliedstaat“ dahingehend auszulegen ist, dass sie Norwegen einschließt“;

- Artikel 41 Absatz 2 Buchstabe k zur Änderung der in der Übereinkunft enthaltenen Verweise auf Rechtsvorschriften der Union oder Norwegens, da hierfür bislang keine Notwendigkeit bestand.

#### 4. RECHTSGRUNDLAGE

Gemäß Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) erlässt der Rat auf Vorschlag der Kommission einen Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union in dem Gemischten Ausschuss zu vertreten ist.

Der Gegenstand internationaler Übereinkünfte (einschließlich der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden zwischen der Union und Norwegen auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer) fällt gemäß Artikel 3 Absatz 2 AEUV in die ausschließliche Zuständigkeit der Union.<sup>1</sup> Im Gemischten Ausschuss wird die Union gemäß Artikel 17 Absatz 1 EUV durch die Kommission vertreten.

Zudem handelt es sich bei der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer um einen Bereich, in dem der Erlass eines Rechtsakts der Union gemäß Artikel 113 AEUV Einstimmigkeit erfordert. Daher wird der Standpunkt der Union, den die Kommission im Gemischten Ausschuss bei der Annahme von Empfehlungen und Beschlüssen vertritt, vorher vom Rat einstimmig angenommen.

Der Gemischte Ausschuss hat ferner auch die praktischen Modalitäten festzulegen, zum Beispiel für die Erstellung einer vorläufigen Tagesordnung und die Einigung über die Sitzungsprotokolle. Solche Aufgaben sind für die ordnungsgemäße Verwaltung des Gemischten Ausschusses erforderlich und gelten nicht als Beschlüsse oder Empfehlungen des Gemischten Ausschusses im Sinne des Artikels 41 der Übereinkunft. Auf Unionsseite konsultiert allerdings die Europäische Kommission vorab die Arbeitsgruppe „Steuerfragen“ des Rates zu allen oben genannten Aufgaben.

Die Beschlüsse des Gemischten Ausschusses gemäß den Artikeln 5 und 41 der Übereinkunft sind rechtswirksam und für die Vertragsparteien völkerrechtlich sowie nach Artikel 46 der Übereinkunft bindend.

---

<sup>1</sup> Rechtssache 22-70 *Kommission gegen Rat*, Slg. 1971-00263, Europäisches Übereinkommen über Straßenverkehr.

Vorschlag für einen

## BESCHLUSS DES RATES

**über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem Gemischten Ausschuss zu vertreten ist, welcher gemäß Artikel 41 Absatz 1 der Übereinkunft zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden, die Betrugsbekämpfung und die Beitreibung von Forderungen auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer eingerichtet wurde**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 113 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Übereinkunft zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden, die Betrugsbekämpfung und die Beitreibung von Forderungen auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (im Folgenden die „Übereinkunft“) wurde mit dem Beschluss (EU) 2018/1089 des Rates<sup>1</sup> von der Union abgeschlossen und trat am 1. September 2018 in Kraft.
- (2) Der mit dieser Übereinkunft eingerichtete Gemischte Ausschuss gibt Empfehlungen ab und nimmt Beschlüsse an, um sicherzustellen, dass die Übereinkunft reibungslos funktioniert und ordnungsgemäß durchgeführt wird.
- (3) In seiner ersten Sitzung am [Datum] gibt sich der Gemischte Ausschuss eine Geschäftsordnung und nimmt die Dienstgütevereinbarung sowie andere Beschlüsse an, die das reibungslose Funktionieren und die ordnungsgemäße Durchführung der Übereinkunft betreffen.
- (4) Da die Dienstgütevereinbarung und die anderen Beschlüsse für die Union bindend sein werden, sollte festgelegt werden, welcher Standpunkt im Namen der Union im Gemischten Ausschuss zu vertreten ist.
- (5) Die bilaterale Übereinkunft zwischen der Union und Norwegen bietet einen soliden Rechtsrahmen für die Zusammenarbeit zum Zweck der Betrugsbekämpfung und der Beitreibung von Forderungen auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer. Für diese Zusammenarbeit werden dieselben Instrumente genutzt, die derzeit von den Mitgliedstaaten für die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Beitreibung von Forderungen eingesetzt werden, wie etwa die elektronischen Plattformen und die e-Formblätter.

---

<sup>1</sup> Beschluss (EU) 2018/1089 des Rates vom 22. Juni 2018 über den Abschluss – im Namen der Union – der Übereinkunft zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden, die Betrugsbekämpfung und die Beitreibung von Forderungen auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (ABl. L 195 vom 1.8.2018, S. 1).

- (6) Im Gemischten Ausschuss wird die Union gemäß Artikel 17 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union durch die Kommission vertreten –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Standpunkt, den die Kommission im Namen der Union in der ersten Sitzung des Gemischten Ausschusses vertreten wird, der mit der Übereinkunft zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden, die Betrugsbekämpfung und die Beitreibung von Forderungen auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer eingerichtet wurde, stützt sich auf die im Entwurf beigefügten Beschlüsse, die gemäß Artikel 5, Artikel 41 Absatz 2 Buchstaben d, e, f, g und h sowie Artikel 41 Absatz 3 der Übereinkunft anzunehmen sind.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates  
Der Präsident*